Beschluss:

1. **Der Halle-Pass wird im bisherigen Umfang weitergeführt.**
2. **Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass sind zukünftig alle Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter) oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Anspruchsberechtigt für den Halle-Pass G sind Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt.**
3. **Der Halle-Pass ist einzeln beim Fachbereich Soziales zu beantragen und hat zukünftig eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten.**
4. **Die bis Dezember 2004 ausgegebenen Halle-Pässe behalten ihre Gültigkeit.**
5. **Die Verwaltung wird die Ausgaben für den Halle-Pass im Jahresverlauf kontrollieren und in Abstimmung mit dem Stadtrat sicherstellen, dass das Gesamtbudget nicht überschritten wird.**

Leistungskatalog des Halle-Passes

1. Eintrittsbefreiung bzw. Ermäßigungen in Kultur- und Sozialeinrichtungen

Einrichtung	Ermäßigung in %
Opernhaus	50
Thalia Theater	50
Puppentheater	50
neues theater/Schauspiel Halle	50
Philharmonisches Staatsorchester (für Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen werden keine Ermäßigungen gewährt)	50
Städtische Museen (Handelhaus, Stadtmuseum – incl. Schützenhaus Glaucha, Ch.-Wolff-Haus, Oberburg Giebichenstein, Halloren- und Salinemuseum)	50
Konservatorium G.-F.-Händel (bei Hauptfachunterricht)	50
Kurse der Volkshochschule	50
Städtische Frei- und Hallenbäder incl. Saunen	50
Stadtbibliothek	50
Schullandheime	20
Zoo	100 minus symbolische Gebühr

2. Essenzuschuss bei der Schülerspeisung und in Kita 0,85 Euro

3. Mobilitätsunterstützung für Behinderte

Besitzer des Halle-Passes mit dem Zusatz G erhalten monatlich Wertmarken im Gegenwert von 4 x 4 Euro zur Inanspruchnahme von behindertengerecht ausgestatteten Taxen und Behindertenfahrdiensten.